



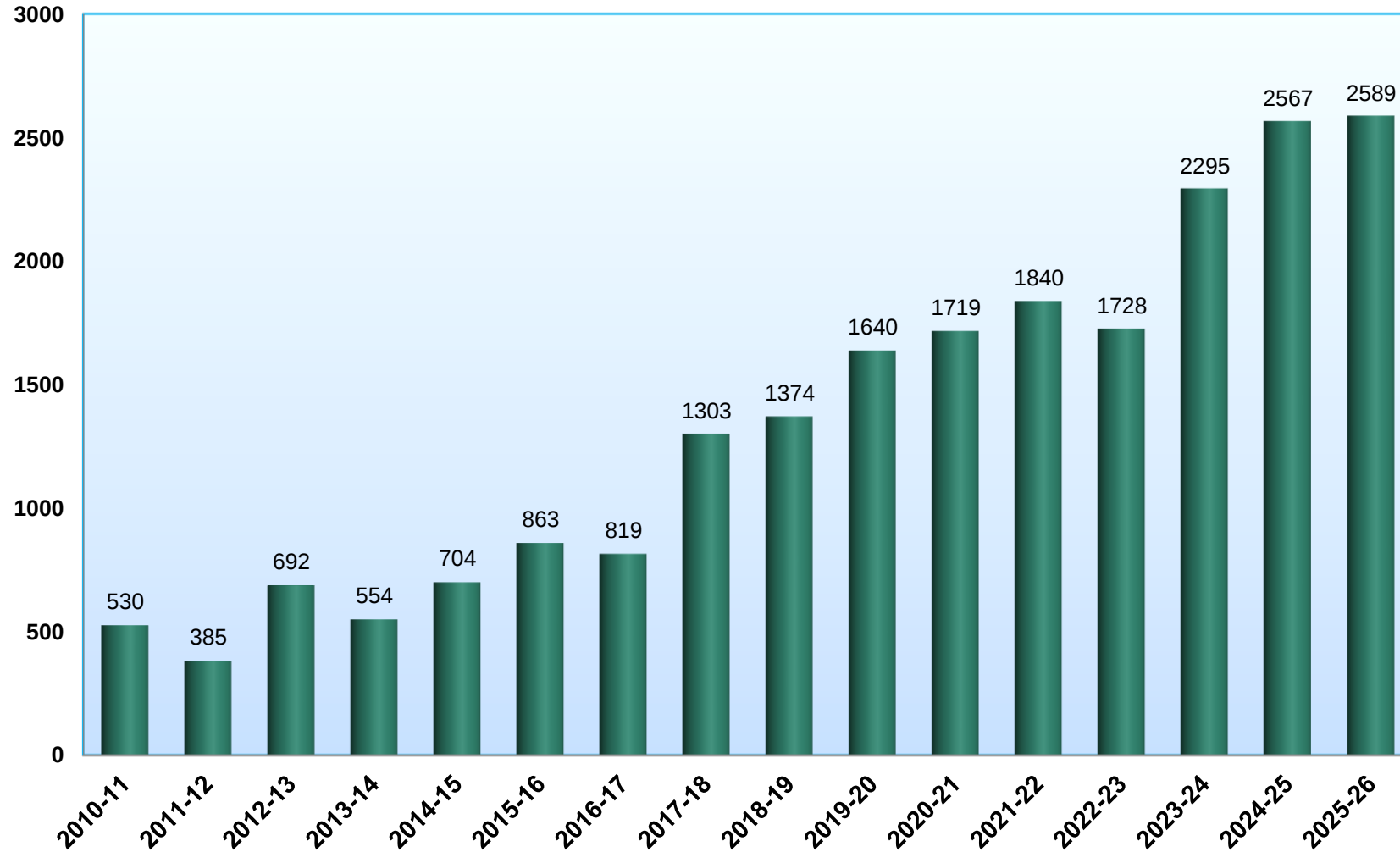
Waschbär

Untere Jagdbehörde/Waffenbehörde

Bejagung Waschbär

**Worum
geht es?**

Waschbärenstrecke im LK Fulda



Ausgangslage & Voraussetzungen

600 × 400

Qualifikation & Status

- **Fangjagd-Lehrgang:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang gemäß § 19 Abs. 2 HJagdG.
- **Gültiger Jagdschein:** Inhaber eines gültigen deutschen Jagdscheins (waffenrechtliche Zuverlässigkeit & Eignung nach § 4 WaffG geprüft).

Versicherung & WaffG

- **Haftpflichtversicherung:** Gültiger Nachweis über mindestens 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG.
- **Individuelle Erlaubnis:** Nach § 10 Abs. 5 WaffG zum Schusswaffengebrauch auf befriedeten Besitztümern zur tierschutzgerechten Tötung.

Jagdliche Rahmenbedingungen

600 × 400

Rechtliche Vorgaben zur Tötung

Ganzjährige Bejagung: Die Bejagung des Waschbären ist grundsätzlich ganzjährig erlaubt unter strikter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Abs. 4 BJagdG.

Befriedete Bezirke: Jagd- und Schonzeiten gelten grundsätzlich nicht im befriedeten Bezirk. Der ordnungsgemäße Fang von Beutegreifern ist gemäß § 5 Abs. 3 HJagdG ganzjährig zulässig (Erlass HMUKLV vom 27.01.2017).

Ortswahl Tötung: Der gefangene Waschbär kann direkt an der Fangstelle getötet werden, sofern die Sicherheitsvoraussetzungen gegeben sind. Alternativ ist der Transport in ein Jagdrevier so kurz wie möglich zu halten (Erlass HMLU vom 11.03.2026).



Pilotprojekt Landkreis Fulda

Allgemeinverfügung nach § 10 Abs. 5 WaffG

Der Landkreis Fulda – Der Landrat – erlässt eine Allgemeinverfügung zur Vereinfachung und rechtssicheren Ausübung des Schusswaffengebrauchs bei lebend gefangenen Waschbären (*Procyon lotor*).

Rechtsgrundlagen: § 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) und § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in Verbindung mit dem Bewilligungsbescheid des Hessischen Innenministeriums vom 06.07.2026.

Ziel ist die tierschutzgerechte Tötung im Rahmen der zulässigen Fangjagd auf befriedeten Besitztümern.



Geltungsbereich der Verfügung

600 x 400



Persönlicher Geltungsbereich

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die:

- Wohnsitz/Aufenthalt im Landkreis Fulda haben oder dort jagdausübungsberechtigt sind.
- Inhaber eines gültigen deutschen Jagdscheines sind.
- Den anerkannten Fangjagdlehrgang (§ 19 Abs. 2 HJagdG) nachweisen können.
- Gültige Haftpflichtversicherung (mind. 1 Mio. €) nachweisen.



Sachlicher Geltungsbereich

Regelungen & Einschränkungen:

- Gilt nur für lebend gefangene Waschbären direkt am Fangort im befriedeten Bezirk.
- Schuss aus kurzer Distanz mit zugelassener Kurz-/Langwaffe (insb. Kaliber .22 l.f.B., .22 kurz, 6,35mm Browning).
- **Einwilligung:** Erlaubnis des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten zwingend erforderlich.
- Keine Nachsuche oder allgemeine Jagdausübung gestattet.

Nebenbestimmungen & Tierschutz

600 × 400



Tierschutzgerechte Tötung: Die Tötung hat unverzüglich und unter Vermeidung jeglicher vermeidbarer Schmerzen oder Leiden zu erfolgen. Schussabgabe und Munition müssen den sofortigen Tod gewährleisten.



Sicherheit & Kugelfang: Gefährdung von Personen oder Sachen muss ausgeschlossen sein. Empfehlung: Falle/Schusskiste auf weichen Untergrund stellen und Schuss aus Nahdistanz im steilen Winkel ($> 45^\circ$) auf den Schädel abgeben.



Elterntierschutz: Der Abschuss von zur Aufzucht notwendigen Elterntieren ist absolut unzulässig. Jagd-, tier- und naturschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.



Mitführungspflicht & Info: Waffenbesitzkarte, Personalausweis/Reisepass und Jagdschein sind mitzuführen. Es wird empfohlen, vor der Schussabgabe die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.

Dokumentationspflicht (§ 5)

600 × 400



Anzeigefrist

Jede Schussabgabe ist innerhalb von **4 Wochen** nach der Tötung elektronisch oder schriftlich zu melden.

E-Mail: jagd@landkreis-fulda.de



Erforderliche Angaben

Anzeige an Fachdienst 3100 Ordnungswesen mit Folgendem Inhalt:

- Name des Schützen & Datum
- Ort (Gemarkung / Ortsteil)
- Anzahl getöteter Waschbären
- Versicherungsnachweis bei Erstanzeige



Evaluierung & Unfälle

Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich zur Evaluierung der Allgemeinverfügung.

Unfälle oder besondere Vorkommnisse mit Schusswaffen sind dem Fachdienst 3100 **unverzüglich** zu melden.

Rechtlicher Rahmen & Laufzeit

600 x 400

Bestimmung	Regelung & Rechtliche Einordnung
Geltungsdauer	Gilt vom 01.08.2026 bis einschließlich 31.07.2027 (1-jähriger Pilotzeitraum zur Evaluierung).
Widerrufsvorbehalt	Jederzeit ganz oder teilweise widerruflich (z.B. bei Entfall von Bewilligungsvoraussetzungen, Sicherheitsbedenken oder neuen Erkenntnissen).
Sofortige Vollziehung	Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 7 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
Inkrafttreten & Bekanntgabe	Die Allgemeinverfügung tritt am 01.08.2026 offiziell in Kraft.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**
